

§ 5

(1) Der Großhandel berechnet auf die Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 folgende Handelsspannen:

- für Streckengeschäfte 3 ‰,
- für Lagergeschäfte 10 ‰.

Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Handelsspanne für den Einzelhandel beträgt 32 ‰, bezogen auf die Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestim-

mungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

**Ministerium für Chemische Industrie**

I. V.: Dr. Köttig  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 623

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrieabgabepreis DM/kg
49 27 10 00	Gummi-Absatzplatten schwarz	2,70
49 27 10 00	Gummi-Absatzplatten braun	3,15
49 27 30 00	Sonstige Absätze, schwarz	3,20
49 27 30 00	Sonstige Absätze, braun	3,70
49 27 40 00	Gummi-Sohlenplatten schwarz	2,70
49 27 40 00	Gummi-Sohlenplatten braun	3,15
49 27 50 00	Gummi-Formsohlen, schwarz	3,20
49 27 50 00	Gummi-Formsohlen, braun	3,70
49 27 71 00	Absätze aus PVC	3,40
49 27 72 00	Formsohlen aus PVC	3,80
49 27 72 00	Sohlenplatten aus Poroplast	6,-

**Anlage 2**

zu § 4 vorstehender Preisordnung Nr. 623

**Güte- und Sortierungsvorschriften für Absätze, Sohlen und Sohlenplatten aus Gummi und aus Kunststoffen**

(Waren-Nr. 49 27 10 00—49 27 72 00)

— Mindestvorschriften —

Waren-Nr. 49 27 10 00 — Absatzplatten

	Sondergüte	Güteklasse I	Güteklasse II
<b>A. Physikalisch-mechanische Werte</b>			
1. Stärke der Platte .. *		6—8V2 mm	
2. spezifisches Gewicht G/cm <sup>3</sup>			
braun.....	1,35	1,45	1,55
schwarz.....	1,25	1,35	1,45
3. Abnutzungswiderstand mm <sup>3</sup> höchstens ..	250	325	400
4. Weichheitszahl nach DVM ..		18—37	
5. bleibende Verformung in ‰ ..	3Va	5/2	1/2
<b>B. Technische Bedingungen</b>			
1. Plattengröße in betriebsüblicher Ausführung			
2. Toleranzen der Plattenstärke ..	± 0,5	± 0,5	± 0,5
<b>C. Sortierungsvorschriften</b>			
1. Gewebeabdrücke und raue Flächen ..	nicht zulässig	Laufs, nicht mehr als 1 Stelle von höchstens 5 cm <sup>2</sup> Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.	Laufs, nicht mehr als 3 Stellen von je 5 cm <sup>2</sup> Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.
2. Falten ..	nicht zulässig	Laufs, nicht mehr als 1 und nicht länger als 5 cm p. 0,5 qm Platte.	Laufs, nicht mehr als 1 und nicht länger als 10 cm p. 0,5 qm Platte.
3. Narben, Blasen, Luftstellen ..	nicht zulässig	Laufs, nicht mehr als 1 v. höchstens 0,5 qcm Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.	Nicht mehr als 3 von höchstens 1 qcm Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.
4. Ausschlag und unsaubere Oberfläche ..	nicht zulässig	nicht zulässig	unbedeutend zugelassen
Zu Ziffern 1 bis 3: Die Klebeseite darf die doppelte Anzahl der aufgeführten Merkmale Tiefe nicht mehr als 0,5 mm übersteigen darf.			aufweisen, wobei die